

02.10.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4267 vom 31. Juli 2024
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/10202

Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 29. Februar 2024

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 02.10.2024/Ausgegeben: 09.10.2024

Am 19. Dezember 2023 sowie am 29. Februar 2024 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/2674, Seite 2).

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4267 mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29. Februar 2024 behandelten Tagesordnung?

Der Wortlaut der Tagesordnung lautet wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzungen vom 21. November 2023 und 19. Dezember 2023
- TOP 3 [.....]“

Zu TOP 3 der Tagesordnung der in Rede stehenden Sitzung kann die Landesregierung die begehrten Auskünfte zu Tagesordnung, Beschlussvorschlag und Beschlussfassung nicht erteilen. Es wird insoweit zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Auskunft zu diesem TOP, die Rückschlüsse auf grundlegende Vorgehensweisen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) ermöglicht, würde die Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit der Länder in der GGL und ebenso ein effektives Handeln der GGL auf der Grundlage getroffener

Entscheidungen erheblich tangieren und wäre insbesondere geeignet die Vertrauensbasis, die für die Zusammenarbeit unerlässlich ist, nachhaltig zu beschädigen.

Es ist weder im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen noch der anderen Bundesländer, dass über die Beantwortung Kleiner Anfragen die Arbeitsweise der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder oder die Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beeinträchtigt werden.

2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29. Februar 2024 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen lautet wie folgt:

TOP 1 „Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest
2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung

TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzungen vom 21. November 2023 und 19. Dezember 2023

TOP 3 [.....]

3. Er stimmt der Teilnahme der Protokollführerin, der Teilnahme von [.....] als Begleitung des Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Teilnahme von [.....] zu TOP 3 an der Sitzung zu.“

TOP 2 „Beschluss:

- 1.) Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 21. November 2023 mit folgender Korrektur:

Seite 6, TOP 3
 Protokollnotiz [.....]:

[.....]

- 2.) Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 19. Dezember 2023 mit folgender Korrektur:

Seite 3, TOP 1

Zwei Teilnehmer sind zur Zeit der Stimmabgabe noch nicht anwesend.

Die schriftliche Stellungnahme von [.....] kann mangels Stimmabgabe zu TOP 1 nicht gewertet werden.

Seite 4, TOP 2

Ein Teilnehmer ist zur Zeit der Stimmabgabe nicht mehr anwesend.“

TOP 3

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Soweit zu TOP 1, 3. keine Angabe erfolgt, wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass im Zuge dessen als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten sind. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die mit dem erfragten Inhalt der Entscheidungen in keinem materiellen Zusammenhang stehenden Personen überwiegt.

Soweit zu TOP 2, 1. eine Wiedergabe nicht erfolgt, handelt es sich um die Protokollnotiz eines anderen Landes. Eine Auskunft ist von dem parlamentarischen Auskunftsanspruch nicht erfasst. Gleiches gilt für die Nennung von Angaben zum Stimmverhalten anderer Länder, die nicht wiedergegeben werden. Im Übrigen wird mit Blick auf die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Länder auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?*

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 19. Dezember 2023 und der Sitzung vom 29. Februar 2024 im Umlaufverfahren getroffen?*

Im abgefragten Zeitraum gab es ein Umlaufverfahren.

Beschluss:

„1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den Sachstandsbericht im Zusammenhang mit der Nachbesetzung des juristischen Vorstands zur Kenntnis.

2. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ermächtigt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Beauftragung der Anwaltskanzlei Leese, Hildebrandt, Esser (LHE Rechtsanwälte mbH) aus Erfurt mit der Vertretung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder im Rechtsstreit [.....]./. GGL.“

Es handelt sich um ein noch laufendes Verfahren. Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass sie als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten hat. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die mit dem erfragten Inhalt der Entscheidungen in keinem materiellen Zusammenhang stehenden Personen überwiegt.

5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?*

Nordrhein-Westfalen hat jeweils zugestimmt. Im Umlaufverfahren wurde ebenfalls zugestimmt.